

Heute bei Einvernahme durch Polizist Lang um 09:20 Uhr abgegeben. Dieser signalisierte mir, dass meine Anzeige nicht angenommen werde.

So geschah es auch: Anstatt meiner Strafanzeige (vgl. Doc. 1162) stattzugeben, werde ich

1. am 18.03.2009 für 71 Tage inhaftiert.
2. Am 16.06.2009 Strafanzeige unterschlagen durch Martina Fankhauser
3. Die von Richter Rico Nido verfügte Mediation – unterschlagen – (vgl. Doc. 1136.2)
4. Klage (vgl. Dok. 1162) gegen die 7 Jahre dauernde seelische

UNTERSUCHUNGSRICHTERAMT des Kantons Schaffhausen

CH-8201 Schaffhausen
"Postfach"

Büro 5
UR M. Fankhauser

Verfügung vom 16.06.2009

Die Untersuchungsrichterin hat in Sachen

Strafanzeige des Josef Rutz vom 14.03.2009 bei der Polizeistation Neuhausen am Rheinfall gegen die Vormundschaftsbehörde Neuhausen am Rheinfall,

wegen Verdachts der "Besuchsrechtsverweigerung",

in Anwendung von Art. 204 Abs. 1 StPO (e contrario)

verfügt:

1. Auf die Strafanzeige des Josef Rutz vom 14.03.2009 gegen die Vormundschaftsbehörde Neuhausen am Rheinfall wird nicht eingetreten.
2. Mitteilung an:
 - Josef Rutz, [REDACTED], 8212 Neuhausen am Rheinfall (GU)
 - Staatsanwaltschaft
 - Polizeikommando (GNr. 2009 3 405)

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit der Zustellung des schriftlichen Entscheides die Beschwerde an das Obergericht des Kantons Schaffhausen erklärt werden. Die Beschwerde ist schriftlich mit Antrag und Begründung beim Obergericht einzureichen. Auf Gesuch hin kann der Präsident des Obergerichtes eine einmalige Nachfrist von höchstens 30 Tagen zur näheren Begründung einräumen (Art. 330 StPO).

Der Beschwerde kommt nur dann eine aufschiebende Wirkung zu, wenn das Obergericht oder der Obergerichtspräsident dies auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei verfügt. (Art. 331 StPO)

BEGRÜNDUNG

Am 14.03.2009 erstattete Josef Rutz bei der Schaffhauser Polizei, Polizeistation Neuhausen am Rheinfall, eine "Strafanzeige wegen definitiver Besuchsrechtsverweigerung". Als Begründung führte er an, die Mutter seiner Kinder und die Vormundschaftsbehörde würden die Mediation verweigern. Weitere Ausführungen, die den Verdacht einer strafrechtlich relevanten Handlung erhärten, wurden keine gemacht.

Nach Prüfung der Eingabe des Anzeigeeerstatters ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten.

Auf die Strafanzeige wird deshalb nicht eingetreten. Kosten sind keine zu erheben.

Die Untersuchungsrichterin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Zulliger', written in a cursive style.